

Anja Gollan

## **RECHTLICHE ASPEKTE HINSICHTLICH ZWEIFELHAFTER HEILUNGS- UND THERAPIEANGEBOTE**

*Nie zuvor gab es ein derart reiches Angebot an „Heilern“ – mit „alternativen“ und „ganzheitlichen“ Behandlungsweisen. Die Bereitschaft des Patienten Hilfe bei medizinischen Laienbehandlern zu suchen, ist enorm gewachsen. Die Ursachen dafür sind vielschichtig. Oft werden derartige Behandlungsmethoden als letzte Hoffnung nach erfolglosen schulmedizinischen Therapien angesehen. Die als „sanft“ und ohne Nebenwirkungen angepriesenen Methoden erscheinen reizvoll. Dieses zunehmende Vertrauen in nicht – schulmedizinische Heilmethoden spiegelt sich auch in unserer Beratungsarbeit wieder. Vielfach wurde nach den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz vor unseriösen Heilmethoden gefragt.*

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 02. März 2004 (1) wurde von den deutschen „Geistheilern“ als juristischer Sieg auf ganzer Linie gefeiert. Auf den Homepages von sämtlichen Anbietern geistig-spiritueller Leistungen wird dieses Urteil verbreitet und u.a. so kommentiert: „Das Bundesverfassungsgericht macht den Weg für geistiges Heilen frei“. Dadurch wird der Eindruck erweckt, „Geistheilung“ unterliege in Deutschland keinerlei rechtlichen Beschränkungen. Dieser Artikel soll aufzeigen, dass es - auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts - keinen Freibrief für „geistiges Heilen“ gibt und bestimmte rechtliche Grenzen bei diesem umstrittenen Tätigkeitsfeld eingehalten werden müssen.

### **„Geistiges Heilen“ – was ist das?**

Als „geistiges Heilen“ bezeichnet man die Anwendung von verschiedenen religiösen, magischen oder esoterischen Methoden zur Behandlung von Krankheiten. Bei der Ausübung des „geistigen Heilens“ geht es also nicht um die Anwendung von klassisch schulmedizinischen Therapien, sondern um ein Handeln auf spiritueller, geistiger Ebene. Die Wirksamkeit von „Geistheilungen“ ist wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Viele „Heiler“ verstehen sich als „Kanal“ für eine höhere oder göttliche „Energie“, die sie aufnehmen und weitergeben. Die älteste Form der Geistheilung ist das Handauflegen. Inzwischen sind die Erscheinungsformen „geistigen Heilens“ vielfältig. Das Spektrum reicht vom... „Wunderheiler“, „Paranormalheiler“, „Heilenergetiker“, „Gesundbeter“, „Psi-Diagnostiker“, „Heilmagnetiseur“, „Prana-Heiler“, „Schamanistischen Heiler“...bis hin zum „Exorzisten“.

### **Bisherige Rechtsprechung zum „geistigen Heilen“**

Auch die Gerichte mussten sich in der Vergangenheit mit den Praktiken der „Geistheilern“ auseinandersetzen. In einem Verfahren vor dem VGH Baden-Württemberg (2) ging es um eine „Geistheilerin“, die heile, indem sie beim Patienten die Hände auflege und Gebete spreche, wobei der „göttliche Athrumstrahl“ durch sie zum Patienten fließe und die Krankheit über die rechte Hand aus seinem Körper austrete. In einem anderen Verfahren des OLG Koblenz (3) ließ ein sog. „Heilmagnetiseur“ bei unterschiedlichsten Beschwerden wie z.B. Hauterkrankungen, Ischiasbeschwerden, Kopfschmerzen, Erkrankungen der Bauchspeicheldrüse, ein selbst hergestelltes Pendel über die schmerzenden Körperstellen kreisen. In den bisherigen Urteilen zum „geistigen Heilen“, wurden die angewandten Methoden überwiegend als Heilbehandlung i.S. des

## **Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.**

Heilpraktikergesetzes angesehen. (4) Danach ist Ausübung der Heilkunde jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten.

Die Strafgerichte begründen die Einstufung „geistigen Heilens“ als Heilkunde mit der „Eindruckstheorie“. Danach ist unter Ausübung der Heilkunde jedes Handeln zu verstehen, das bei dem Behandelten den Eindruck erweckt, es ziele darauf ab, Krankheiten zu lindern oder zu heilen. Auch wenn durch vermeintliche oder vorgetäuschte Kräfte geheilt werden soll. (5) Die Verwaltungsgerichte nehmen Heilkunde i.S. des Heilpraktiker-gesetzes dann an, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt und wenn die Behandlung gesundheitliche Schädigungen verursachen kann. Dabei wurde auch die „Geistheilung“ als Heilkunde beurteilt. Die sich daraus ergebende mittelbare Gesundheitsgefahr liege darin, dass ein Leiden, aufgrund der fehlenden medizinischen Fachkenntnis, nicht rechtzeitig erkannt und behandelt würde. (6)

Durch diese von den Gerichten vorgenommene Einstufung der „Geistheilung“ als Heilkunde i.S. des Heilpraktikergesetz, war die Tätigkeit der „Geistheiler“ erlaubnispflichtig. Denn wer die Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes ausüben will, bedarf, sofern er kein Arzt ist, der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ausreichende Kenntnisse in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Diagnostik und Therapie vorhanden sind. Konnten die praktizierenden „Geistheiler“ eine Heilpraktikererlaubnis und den damit verbundenen Nachweis entsprechender medizinischer Fachkenntnisse nicht vorweisen, wurde ihnen die weitere Ausübung der Tätigkeit untersagt.

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erlaubnispflicht beim „geistigen Heilen“**

In dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall, ging es um den Umfang der Erlaubnispflicht nach dem Heilpraktikergesetz beim „geistigen Heilen“. Die Verfassungsbeschwerde wurde von einem „Geistheiler“ eingereicht, der sich durch die Erlaubnispflicht in seinem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG) verletzt sah. Die zuständige Behörde hatte seine Tätigkeit als Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz eingestuft und ihm die Erlaubnis zur Tätigkeit mangels vorliegender Heilpraktikerprüfung nicht erteilt. Dies wurde unter Verweis auf den Schutz der Volksgesundheit damit begründet, dass auch Verrichtungen, die für sich gesehen keine ärztlichen Fachkenntnisse voraussetzten, gleichwohl unter die Erlaubnispflicht fielen, wenn sie mittelbare Gesundheitsgefährdungen zur Folge hätten. Die mittelbare Gefahr wurde darin gesehen, dass frühzeitiges Erkennen ernsthafter Leiden verzögert werden könnte. Nach ausgeschöpftem Rechtsweg legte der „Geistheiler“ Verfassungsbeschwerde ein. Er begründete diese damit, dass es sich bei seiner Tätigkeit nicht um die Ausübung von Heilkunde i.S. des Heilpraktikergesetzes handle und somit auch keine Erlaubnis erforderlich sei. Seine Tätigkeit des „geistigen Heilens“ beschrieb er wie folgt: Er versuche die Seelen der Kranken zu berühren. Mit Hilfe seiner Hände übertrage er positive Energien auf das Zielorgan und aktiviere dadurch die Selbstheilungskräfte seiner Klienten. Für einen Eingriff in seine allgemeine Berufswahlfreiheit gebe es keine wichtigen Gemeinwohlgründe, da er mit seinem Beruf keine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Die Ablegung einer Prüfung auf medizinischem Gebiet sei unzumutbar, denn sie diene nicht der zukünftigen Berufsausübung. Seine Heilkräfte ließen sich durch medizinische Kenntnisse nicht wecken.

Das Bundesverfassungsgericht hielt die Verfassungsbeschwerde des Geistheilers für begründet. Soweit sich das geistige Heilen allein auf die Aktivierung der Selbstheilungskräfte durch Handauflegen beziehen würde, sei dies nicht als Ausübung der Heilkunde i.S. des Heilpraktikergesetz anzusehen und

## Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.

bedürfe daher keiner Heilpraktikererlaubnis. So räumt das Bundesverfassungsgericht zwar ein, dass eine mittelbare Gesundheitsgefährdung durch die Vernachlässigung ärztlicher Behandlung mit letzter Sicherheit nicht auszuschließen sei, wenn Kranke bei anderen Menschen als Ärzten Hilfe suchen würden. Dieser Gefahr könne aber durch das Erfordernis einer Erlaubnispflicht nicht adäquat vorgebeugt werden. Arzt und Heilpraktiker seien einander im Behandlungsansatz viel näher als ein Geistheiler. Wer einen Heilpraktiker aufsuche, würde den Arzt daher eher für entbehrlich halten, da ein Teil der ärztlichen Funktion vom Heilpraktiker übernommen werden darf. Deswegen sei hier das Vorliegen gewisser medizinischer Kenntnisse Voraussetzung und eine Heilpraktikererlaubnis erforderlich.

Ein Heiler, der spirituell wirke und den religiösen Riten näher stehe, als der Medizin wecke im Allgemeinen die Erwartung auf heilkundlichen Beistand nicht. Die Gefahr, notwendige ärztliche Hilfe zu versäumen, werde daher eher vergrößert, wenn geistiges Heilen als Teil der Berufsausübung von Heilpraktikern verstanden wird. Hingegen würden ganz andersartige, ergänzende Vorgehensweisen – wie beispielsweise die Krankensalbung, das Segnen oder das gemeinsame Gebet – wohl kaum den Eindruck erwecken, als handele es sich um einen Ersatz für medizinische Betreuung. Wer rituelle Heilung in Anspruch nehme gehe einen dritten Weg und wähle etwas von der Heilbehandlung Verschiedenes, wengleich auch von diesem Weg Genesung erhofft werde. Dies zu unterbinden sei nicht Sache des Heilpraktikergesetzes.

Diese Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht wird zu Unrecht als Freibrief für sämtliche Methoden der „Geistheiler“ herangezogen. Denn auch weiterhin gilt grundsätzlich die Erlaubnispflicht für Heilbehandler. Das Bundesverfassungsgericht hat die Erlaubnisfreiheit klar auf andersartige, rituelle Vorgehensweisen beschränkt, welche darauf gerichtet sind, die Selbstheilungskräfte zu aktivieren. Das Bundesverfassungsgericht nennt als Beispiele Handauflegen, Krankensalbung, Segnen und das gemeinsame Gebet, also Handlungen, die darauf abzielen, den eigenen Gesundungswillen des Kranken zu stärken. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass alle Handlungen darüber hinaus, die medizinische Fachkenntnis erfordern oder suggerieren, insbesondere das Stellen einer Diagnose, das Verschreiben und Empfehlen von Medikamenten und das Versprechen von Heilung, nicht davon umfasst sind. Die Tätigkeit darf damit nicht darauf gerichtet sein, unmittelbar auf den Körper zu wirken (kausale Therapie). Sobald der vom Bundesverfassungsgericht beschriebene „dritte Weg“ verlassen wird und suggeriert wird, die angebotene Methode sei ein realer Ersatz für eine medizinische Behandlung, unterliegt die Tätigkeit als Heilkunde dem Heilpraktikergesetz.

Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass sichergestellt werden müsse, dass der „Geistheiler“ den bei ihm Hilfesuchenden nicht darin bestärkt oder veranlasst, die erforderliche ärztliche Hilfe zu versäumen. So müsse gewährleistet sein, dass der „Geistheiler“ die Kranken zu Beginn des Besuchs **ausdrücklich** darauf hinweise, dass er eine ärztliche Behandlung nicht ersetzen könne, z.B. durch einen gut sichtbaren Hinweis in seinen Räumen oder durch entsprechende Merkblätter, die zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Aufklärungsverpflichtung obliege dem Gewerbeaufsichtsamt. Im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung könne dem Schutzbedürfnis von unheilbar Kranken vor Fehlvorstellungen und Ausbeutung dadurch Rechnung getragen werden, dass die weitere Ausübung der Tätigkeit untersagt werde.

Insofern hat das Bundesverfassungsgericht dem Gewerbeaufsichtsamt eine konkrete Handlungs- und Kontrollpflicht auferlegt und die Möglichkeit der Gewerbeuntersagung ausdrücklich hervorgehoben.

## **Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.**

Liegt die erforderliche charakterliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes nicht vor, kann die Behörde dem Geistheiler gem. § 35 Gewerbeordnung die weitere Tätigkeit untersagen. Die gebotene Zuverlässigkeit kann nur dann angenommen werden, wenn der bei dem jeweiligen „Geistheiler“ Hilfesuchende ausdrücklich und unmissverständlich darüber aufgeklärt wird, dass die „Geistheilung“ kein Ersatz für eine ärztliche Behandlung ist. Die Voraussetzungen für diese Aufklärungspflicht sind hoch anzusetzen und dürfen nicht durch eine bloße Scheinaufklärung umgangen werden. Ob der „Geistheiler“ seiner Aufklärungsverpflichtung in zuverlässiger Art und Weise nachkommt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend dafür ist, mit welcher Intensität und Nachdrücklichkeit der „Geistheiler“ die bei ihm Hilfesuchenden vor der Gefahr bewahrt, im Vertrauen auf seine Fähigkeiten auf eine medizinische Behandlung zu verzichten. Hierbei dürfte auch eine Rolle spielen, wie groß die Gefahren sind, die beim Verzicht auf eine medizinische Behandlung drohen. (7)

Wer den Patienten suggeriert, dass medizinische Maßnahmen überflüssig sind oder diese abwertet, indem er beispielsweise in einem Merkblatt, die mit der Schulmedizin verbundenen Nebenwirkungen hervorhebt, erfüllt die ihm obliegende Aufklärungspflicht nicht.

Entsprechend einem bereits 1998 ergangenen Urteil des LG Verden (8), auf welches sich das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung bezieht, sind folgende Kriterien zur Erfüllung der Aufklärungspflicht erforderlich:

- Aushändigung eines Informationsblattes, mit dem Hinweis, dass die geistheilerische Behandlung, die Behandlung eines Arztes nicht ersetzen kann und mit dem dringenden Rat, in jedem Fall einen Arzt zu konsultieren und die ärztliche Behandlung nicht ohne Absprache mit dem Arzt zu unterbrechen,
- Zusätzlich dazu, eine vor jeder Behandlung zu erfolgende mündliche Aufklärung darüber, dass der „Heiler“ kein Arzt ist, keine Diagnosen stellt und eine ärztliche Behandlung nicht ersetzen kann und will,
- Darüber hinaus sollte bei mehreren Behandlungen desselben Patienten, diesem vor jedem Termin erneut das Informationsblatt ausgehändigt werden und eine mündliche Belehrung erfolgen.

Trotz dieser den Geistheilern vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Aufklärungspflicht und der diesbezüglichen Kontrollpflicht des Gewerbeaufsichtsamtes, muss an dieser Stelle betont werden, dass viele Betroffene sich scheuen, den jeweiligen „Heiler“ beim Gewerbeaufsichtsamt zu melden. Damit wird schnelles und wirksames Eingreifen oftmals verhindert oder erheblich verzögert und das rechtliche Regelungssystem kann dem Schutzbedürfnis der Kranken nicht schnell genug nachkommen. Dies verdeutlicht, dass der Einzelne eine hohe Eigenverantwortung trägt. Im eigenen Interesse sollte der Hilfesuchende nicht voreilig und unkritisch - unter Ausblendung von bestehenden Zweifeln - auf die angepriesenen Heilfähigkeiten vertrauen.

Zusammenfassend bleibt also festzuhalten, dass sich die Befreiung der Erlaubnispflicht i.S. des § 1 Heilpraktikergesetz beim „geistigen Heilen“ nur auf bestimmte „rituelle“ Vorgehensweisen zur Stärkung der Selbstheilungskräfte bezieht. Des Weiteren muss der „Geistheiler“ die Kranken angemessen darüber aufklären, dass die angebotene Heilbehandlung den Besuch beim Arzt oder Heilpraktiker nicht ersetzt. Die Gewerbeaufsichtsämter sind verpflichtet dies zu kontrollieren und

## **Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.**

müssen bei Beschwerden eine Zuverlässigkeitsprüfung des „Geistheilers“ vornehmen.

### **Werbe- und Wettbewerbsrechtliche Einschränkung des „geistigen Heilens“**

Dass die Tätigkeit der Geistheiler nicht nur durch das Heilpraktikergesetz begrenzt wird, zeigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 (9), in welcher es um die Unterlassung bestimmter Werbeaussagen von „Geistheilern“ ging.

Einer der betreffenden „Geistheiler“ bezeichnete sich als spiritueller Lehrer und Meister, der den wundersamen Umgang mit der universellen Lebensenergie erlernt habe und über starke Heilkräfte verfüge. Es sei ihm möglich, einen Beckenschiefstand in Sekundenschnelle ohne Körperberührung zu beheben. Auf ihrer Internet-Seite warben die „Geistheiler“ mit der „Beckenschiefstandkorrektur“. In diesem Zusammenhang wurde die Wirkung der „Beckenschiefstandkorrektur“ durch vergleichende bildliche Darstellungen vor und nach der Anwendung vorgeführt. Darüber hinaus zeigten Bilder, wie der „Geistheiler“ Personen, teilweise unter Zuhilfenahme eines Lineals näher in Augenschein nimmt. In einem Gästebuch befanden sich Einträge von Besuchern, die über die erfolgreiche Anwendung der „Beckenschiefstandkorrektur“ berichteten. Unter der Rubrik „Das Kreuz mit dem Kreuz“ warben die „Geistheiler“ damit, dass Krankheiten wie Hexenschuss, Ischias, Bandscheibenvorfall, Arthrose, Osteoporose, Bluthochdruck, Herzmuskelstörungen, Herzrhythmusstörungen, Nervenerkrankungen und anderes mehr durch „geistiges Heilen“ behandelt werden könne. Des Weiteren wurde damit geworben, dass „Geistheilung“ bei Störungen jeglicher Art, insbesondere bei Krebs, Aids, multipler Sklerose und auch bei Süchten erfolgreich angewandt werden könne. Das LG Bad Kreuznach und das OLG Koblenz sahen in dieser Werbung einen Verstoß gegen das Heilmittelwerbe-gesetz. Der Anwendungsbereich des Heilmittelwerbe-gesetz sei im vorliegenden Fall eröffnet, denn die angebotene „Beckenschiefstandkorrektur“ sei ein Verfahren oder eine Behandlung i.S. des Heilmittelwerbe-gesetzes.

Nach dem Heilmittelwerbe-gesetz darf mit bildhaften Darstellungen der Kunden vor und nach der Behandlung, mit der Veröffentlichung eines Gästebuchs, mit bildlichen Darstellungen von Personen in Berufskleidung bei der Ausübung der Tätigkeit des Heilberufes nicht geworben werden. Außerdem liegt nach dem Heilmittelwerbe-gesetz eine unzulässige und irreführende Werbung vor, wenn Verfahren oder Mitteln eine Wirkung zugeordnet wird, die sie nicht haben. Die Geistheiler wurden vom LG zur Unterlassung der beanstandeten Werbung verpflichtet. Das OLG wies die Berufung der „Geistheiler“ zurück.

Das Bundesverfassungsgericht hat die daraufhin eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die entscheidungserheblichen Fragen bereits geklärt seien und die eingelegte Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Damit bestätigte das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungen der Fachgerichte und stellte dazu klar, dass Einschränkungen der Berufsausübungsfreiheit durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein können. Dies gelte insbesondere auch hinsichtlich der werbenden Tätigkeit von „Geistheilern“. Das Heilmittelwerbe-gesetz solle verhindern, dass durch eine mit Übertreibungen arbeitende, suggestive oder marktschreierische Werbung Kranke und besonders ältere Menschen zu Fehlentscheidungen bei der Verwendung von Mitteln zur Beseitigung von Krankheiten oder Körperschäden verleitet werden. Dieser Schutz der privaten Verbraucher sei nicht etwa deswegen weniger dringend, weil der „Heiler“ jenseits der Grenzen naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Überprüfbarkeit arbeite.

## **Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.**

Anlass der gesetzlichen Regelung sei nicht die Sicherstellung der fachlichen Geeignetheit der Heilenden, sondern die besondere Schutzbedürftigkeit von erkrankten oder älteren Menschen vor beeinflussender Werbung.

Diese Entscheidung bestätigt, dass auch für „Geistheiler“ der Anwendungsbereich des Heilmittelwerbegesetzes eröffnet ist und damit bestimmte bebilderte Werbeaussagen, suggestive oder irreführende Werbung mit Stellungnahmen Dritter oder die Abgabe unhaltbarer Wirksamkeit- oder Erfolgsversprechen verboten sind. Diese Beschränkung der Außendarstellung von „Geistheilern“ ist von erheblicher Bedeutung. Angesichts der Tatsache, dass erkrankte Menschen sich häufig – auch über das Internet – über Behandlungsalternativen informieren, sind diese in besonderem Maße auf Sachlichkeit angewiesen und müssen vor Fehlentscheidungen aufgrund übertriebener Werbemethoden geschützt werden. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Angebote von nicht wissenschaftlich fundierten Methoden handelt.

In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Entscheidungen ergangen, welche die werbungs- und wettbewerbsrechtliche Begrenzung von unseriösen Werbemethoden aufzeigen.

Das LG Oldenburg (10) hatte über einen Fall zu entscheiden, in welchem ein „Wahrsager und Magier“ folgende Werbeanzeige veröffentlichte: „Trefferquote 99,998% wahrer Meister (der einzige in Europa) – kein Betrug. Hellsehen – Magie – Esoter. Partnerzusammenführung – Privat- und Geschäftsproblem-lösungen. Schule für Magie und Grenzwissenschaften...“ Ein anderer „Wahrsager“ hatte daraufhin auf Unterlassung dieser Werbung geklagt. Das LG sah den Unterlassungsanspruch gem. § 3 UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb) als begründet an, da die Werbung des Beklagten als irreführend anzusehen sei. Die Aussage „99,998%“ insbesondere in dem Zusammenhang mit der weiteren Aussage „wahrer Meister“, „der einzige in Europa“ mache deutlich, dass der Beklagte sich als einen sehr erfolgreichen Wahrsager anpreise, der eine fast 100% Trefferquote vorweisen könne. Es sei Sache des Beklagten diese hohe Trefferquote anhand von zahlreichen Einzelfällen substantiiert darzulegen. Der Beklagte wollte sich im Termin vor Gericht nicht weiter dazu äußern, so dass die Kammer von der Unrichtigkeit der Werbeaussage ausging.

Das OLG Hamm (11) beschäftigte sich mit den Werbeaussagen für sog. Magnetschmuck und untersagte einem Anbieter für Magnetschmuck, mit der therapeutischen Wirkung von Magnetschmuck zu werben. Der Beklagte warb im Internet u.a. mit folgenden Aussagen „Unsere Neodymium Magnete tragen eine lebenslange Garantie auf ihre Magnetwirkung“; „Magnettherapie ist eine natürliche Therapie“, „In Japan empfiehlt man für therapeutische Magnete eine Stärke von mindestens 50 Gauss um einen signifikanten Effekt zu erzielen“. Das OLG Hamm sah diese Werbung als wettbewerbswidrig i.S. von § 3 UWG an. Das Gericht betonte, dass mit der generellen Wirksamkeit der Magnettherapie nur dann geworben werden dürfe, wenn zugleich auf die Tatsache ausdrücklich hingewiesen werde, dass die mitgeteilte Meinung fachlich umstritten ist. Die diffus und unklar gehaltenen Werbeaussagen würden bei den angesprochenen Verbrauchern den Eindruck erwecken, es sei klar, dass die Magnettherapie auf Dauer irgendeine gesundheitsfördernde Wirkung entfalte. Dieser Eindruck entspreche aber nicht den Tatsachen, da eine solche Wirkung nicht bewiesen sei. Das Gericht stellte damit klar, dass gerade im Bereich der gesundheitsbezogenen Werbung im Hinblick auf das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung, besonders strenge Anforderungen an Eindeutigkeit, Richtigkeit und Klarheit der Aussagen zu stellen sind.

### **Fazit**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 02. März 2004 hat zwar die Voraussetzungen

## **Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.**

für die Ausübung des „geistigen Heilens“ gelockert. Jedoch befinden sich dadurch weder die „Geistheiler“, noch sonstige medizinisch nicht ausgebildete „Therapeuten“ und Anbieter „therapeutischer“ Produkte im rechtsfreien Raum. Sobald die angebotenen „Heilungsverfahren“ medizinische Fachkenntnisse erfordern oder suggerieren, handelt es sich um eine dem Heilpraktikergesetz unterfallene Heilbehandlung, wodurch der Nachweis entsprechender medizinischer Kenntnisse erforderlich wird. Bevor der „Geistheiler“ tätig wird, muss er ausreichend darauf hinweisen, dass seine Behandlung kein Ersatz für eine ärztliche Behandlung ist. Auch wettbewerbsrechtliche Vorschriften bieten einen wichtigen Schutz. Die Methoden der „Geistheiler“ sind als Heilmittel i.S. des Heilmittelwerbegesetz zu qualifizieren, so dass bestimmte Formen der beeinflussenden Werbung und die Abgabe unhaltbarer Wirksamkeit- oder Erfolgsversprechen verboten sind. Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind irreführende und nicht den Tatsachen entsprechende Werbeaussagen unlauter und damit als wettbewerbswidrig einzustufen. Nach § 3 UWG ist es untersagt, dass der Verbraucher über die Wirksamkeit eines Mittels in der Weise irreführt wird, dass er therapeutische Wirkungen erwartet, denen das Mittel jedoch in Wahrheit nicht gerecht wird. Darüber hinaus sei erwähnt, dass natürlich auch in strafrechtlicher Hinsicht Grenzen bestehen. Neben dem Verstoß gegen § 5 Heilpraktikergesetz (verbotene Heilbehandlung) kommt hier vor allem Körperverletzung gem. § 223 StGB in Betracht. So entschied der BGH (12), dass derjenige, der die Einwilligung von Patienten zu angeblichen Heileingriffen dadurch erschleicht, dass er sich als zugelassener Heilpraktiker ausgibt, mit der Verabreichung von Spritzen eine gefährliche Körperverletzung begeht. Ebenso kann eine fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB vorliegen, wenn infolge von Sorgfaltspflichtverletzungen des Heilers körperliche Schäden eintreten. Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang auch Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz denkbar. In einem Fall des LG Münster hatte ein Heilpraktiker, der sich als „Heiler“ und „Kanal Gottes“ berufen fühlte, im Rahmen einer von ihm selbst erarbeiteten „Krebstherapie“ Arzneimittel ohne die dafür erforderliche Zulassung selbst hergestellt. Hierfür besorgte er sich verschreibungspflichtige Medikamente, setzte sie mit verschiedenen Rohstoffen zusammen und verkaufte sie an seine Patienten.

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 02.03.2004 – 1 BvR 784/03, NJW-RR 2004, S. 705

<sup>2</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.12.1993 – 9 S 326/93

<sup>3</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.1987 – 1 Ss 123/87, NStZ 1987, S.468

<sup>4</sup> vgl. dazu OVG NW, Urteil vom 02.12.1998 – 13 A 5322/96 m.w.N., Gew Arch 1999, S.202

<sup>5</sup> BGH, NJW 1978, S. 599, OLG Frankfurt, Urteil vom 27.01.1999 – 1 Ss 310/97, NJW 2000, S. 1807

<sup>6</sup> OVG NW, a.a.O.

<sup>7</sup> Taupitz, MedR 1998, S. 184

<sup>8</sup> LG Verden, Urteil vom 25.06.1997 – 12-24/97, Med R 1998, S. 183

<sup>9</sup> BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007 – 1 BvR 1226/06, NJW-RR 2007, S. 1048

<sup>10</sup> LG Oldenburg, Urteil vom 07.05.1990 – 5 O 2033/89, NJW-RR 1991, S. 940

<sup>11</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 13.06.2005 - 4 W 70/05

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 23.12.1986 – 1 StR 598/86

## **Alternative Heilmethoden auf dem Prüfstand - Das BVerwG-Urteil zur Synergetik-Methode**

## **Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.**

### **Einleitung**

Das Angebot an alternativen Heilmethoden wird ständig größer. Es existieren - neben der konventionellen Schulmedizin - inzwischen unzählige Verfahren und Methoden, die Heilung bzw. Linderung von Krankheiten versprechen. Von „Trancechirurgie“ bis „Regenbogenschamanismus“ - die Spannweite ist groß und die Methoden vielfältig(1). Häufig wird damit geworben, dass die Heilverfahren frei von Nebenwirkungen sind, keinerlei Gefahren mit der Anwendung verbunden sind und sie dazu noch eine Wirksamkeit bei vielen unterschiedlichen - auch schwerwiegenden - Erkrankungen aufweisen. Die angebliche Wirksamkeit der jeweiligen Methode wird meist mit den eigenen - subjektiven - Erfahrungen des Therapeuten begründet. Ein sich an wissenschaftlichen Kriterien orientierender Wirksamkeitsnachweis kann indes in den allermeisten Fällen nicht präsentiert werden. Der mittlerweile nahezu unüberschaubar gewordene Heilungsmarkt führt dazu, dass sich viele Menschen in unserer Einrichtung über Einzelanbieter oder Institute, die neuartige Heilmethoden anbieten, erkundigen. In rechtlicher Hinsicht stellt sich hier häufig die Frage, ob die teilweise sehr fragwürdigen Verfahren ohne medizinische Fachkenntnisse - also von medizinischen Laien - angeboten werden dürfen. Welche Gefahren damit verbunden sein können, hat das Bundesverwaltungsgericht in einem aktuellen Urteil zur Synergetik-Methode festgehalten(2). Der hier vorliegende Artikel beschäftigt sich mit dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Gegenstand des Rechtsstreits war die Frage, ob die Anwendung der Synergetik-Methode eine erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde ist. Bevor die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Frage ausführlich dargestellt wird, erfolgt eine kurze rechtliche Einführung in das Heilpraktikergesetz.

### **Was ist Heilkunde?**

Das Heilpraktikergesetz stellt die Ausübung der Heilkunde unter Erlaubnisvorbehalt. Dies hat zur Konsequenz, dass Heilkunde in Deutschland allein von Ärzten, Heilpraktikern und seit Einführung des Psychotherapeutengesetzes auch von Psychotherapeuten ausgeübt werden darf(3). Oftmals wird vor Gericht darum gestritten, ob eine bestimmte Behandlungsmethode, wie z.B. das „Heilmagnetisieren“(4), die „Traditionelle Chinesische Medizin“(5) oder die „Laser-Ohrakupunktur“(6) als Heilkunde einzustufen ist. Wenn das der Fall ist, darf sie nur von den oben genannten Berufsgruppen ausgeführt werden. Viele Anbieter auf dem alternativen Heilungsmarkt verfügen jedoch eben nicht über eine solche Qualifikation. Die entscheidende Frage in solchen Fällen ist daher, ob bei der betreffenden Maßnahme „Heilkunde“ vorliegt.

Eine gesetzliche Definition des Begriffs „Heilkunde“ findet sich in § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz. Danach ist Heilkunde jede berufs- und gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen.

Von der Rechtsprechung wurden weitere Merkmale entwickelt, die die gesetzliche Definition der Heilkunde ergänzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass nur solche Handlungen Heilkunde darstellen, die ärztliche Fachkenntnisse erfordern. Außerdem muss die Behandlung gesundheitliche Gefahren verursachen können. Erfasst werden sowohl unmittelbare Gesundheitsgefährdungen, als auch mittelbare Gefährdungen für den Patienten. Eine unmittelbare Gefahr liegt z.B. dann vor, wenn mangels medizinischer Kenntnisse eine Behandlung nicht



## **Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.**

fachgerecht durchgeführt werden kann. Es genügt aber auch eine nur mittelbare Gefährdung, die etwa darin bestehen kann, dass die ärztliche Versorgung ernsthafter Erkrankungen versäumt wird, weil der Kranke sich bei dem betreffenden Heilbehandler fälschlicherweise ausreichend versorgt sieht(7). Die strafgerichtliche Rechtsprechung hat zum Schutz der Menschen vor Scharlatanerie eine weitere Variante des Heilkundebegriffs entwickelt. Demnach kann eine erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde auch dann vorliegen, wenn die Tätigkeit objektiv nicht heilend ist, beim Behandelten aber den Eindruck erweckt, es läge Heilkunde vor(8). Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die Heilbehandlung auf rein rituelle oder spirituelle Handlungsweisen bezieht; sich vom Erscheinungsbild einer ärztlichen Behandlung weit entfernt und eindringlich darauf hingewiesen wird, dass die Behandlung eine ärztliche Behandlung nicht ersetzt(9).

Sinn und Zweck des Heilpraktikergesetzes ist es gerade, Menschen vor unqualifizierter Hilfe und damit verbundenen Gesundheitsgefahren zu schützen. Demgemäß muss sich jede berufsmäßig vorgenommene Maßnahme, die verspricht zur Linderung oder Heilung von Krankheiten beitragen zu können, an den oben genannten Merkmalen messen lassen. Nur dann, wenn diese nicht erfüllt sind, liegt keine Heilkunde vor und die Tätigkeit bedarf keiner Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

### **Die Synergetik-Methode**

Der Physik-Ingenieur und ehemalige Bundeskriminalamts-mitarbeiter Bernd Joschko versteht sich als Begründer der Synergetik-Methode. Angeregt durch zahlreiche Erfahrungen mit ganzheitlichen Therapiegruppen, Selbsthilfegruppen und spirituelle Erfahrungen (Osho-Bewegung) entwickelte er 1988 eine sog. Synergetik-Therapie. In dem von ihm in Hessen betriebenen Synergetik-Institut wird seit 1992 eine Ausbildung zum Synergetik-Therapeuten angeboten. Im Jahr 2001 kreierte er darüber hinaus den Beruf des „Synergetik-Profilers“(10).

Nach Eigendarstellungen in Broschüren und im Internet beruht die Methode auf der mathematischen Beschreibung der Selbstorganisation makroskopischer Systeme durch den Physiker Hermann Haken. Haken entdeckte in seiner Lasertheorie ein Selbstorganisationsprinzip, welches er mathematisch formulierte. Joschko überträgt diese Erkenntnisse auf die menschliche Psyche in Tiefenentspannung und geht davon aus, dass dort Selbstorganisationsprozesse ausgelöst werden können, die heilend wirken sollen.

Dazu sei es zunächst erforderlich, dass die an eine Krankheit gekoppelten Informationsmuster im Innern des Klienten aufgefunden werden. Nach Joschkos Überzeugung finden sich in der Innenwelt eines Menschen Erlebnisse, Ereignisse und Erfahrungen, die einer Krankheit unmittelbar zugehörig sind und diese ausgelöst haben. In der Regel seien dies fünf bis acht Faktoren. Dieses Profil in der Innenwelt des Klienten aufzuspüren sei die Kunst des „Profilers“. Der Synergetik-Profiler decke analog zum kriminologischen Profiler zum Krankheitsbild eine neuronale Informationsstruktur auf, die sich aus Erlebnis- und Symbolbildern zusammensetze. Die so aufgefundenen Faktoren (z.B. bestimmte Lebensereignisse) sollen dann bearbeitet und aufgelöst werden. Als Folge stelle sich die Auflösung des körperlichen Symptoms ein(11). Dem Klienten werde durch die Veränderung der neuronalen Informationsstruktur ermöglicht, den Hintergrund von Krankheiten aufzulösen(12).

Das konkrete Vorgehen der Therapiesitzungen verläuft derart, dass dem Klienten die Augen

## **Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.**

verbunden werden und er sich auf eine gepolsterte Unterlage legt. Durch das Abspielen meditativer Musik, Vorlesen von Texten, Rückwärtszählen und der Suggestion absteigender Treppen soll ein Zustand der Tiefenentspannung herbeigeführt werden. Der Klient soll auf diese Weise, begleitet von dem Therapeuten, in seine Innenwelt hinabsteigen, um unverarbeitete Erlebnisse und Konflikte durch die innere Konfrontation neu zu gestalten. Durch den Einsatz von Geräuschen und Klängen sollen dramaturgische Effekte erzielt werden; ferner wird ein Plastikstock eingesetzt, um auf innere Bilder einschlagen zu können. (13)

Einen wissenschaftlichen Beleg für diese Aussagen, die psychosomatische und neurobiologische Faktoren miteinander vermischen, gibt es nicht. Vielmehr widerspricht die Behauptung, dass alle Krankheiten in den neuronalen Energiebildern als innere Krankheitsstruktur repräsentiert sind und dort auch aufzufinden und zu verändern seien, dem aktuellen Wissensstand der klinischen Psychologie(14). Dennoch sind die Versprechungen groß. So wird die Synergetik-Methode angepriesen als Anleitung zur Selbstheilung bei nahezu allen seelischen und körperlichen Erkrankungen, auch bei Krebs.

### **Synergetik - erlaubnispflichtige Heilkunde?**

Im Jahr 2004 eröffnete Bernd Joschko gemeinsam mit einer Partnerin ein Informationscenter für ganzheitliche Therapie, in dem sie die Synergetik-Therapie und das Synergetik-Profilings anboten. In einer Broschüre des Centers wurde die Synergetik-Therapie als neue Kraft im Gesundheitswesen bezeichnet, die zu einer Selbstheilung von Krankheiten anleite. Zu dem Synergetik-Profilings heißt es dort, dass Bernd Joschko seine Erfahrungen als Ingenieur beim Bundeskriminalamt mit Rasterfahndungsmethoden erfolgreich eingebracht habe; für ihn sei es oft ein Leichtes, den Hintergrund von Krankheitsstrukturen mit einem synergetischen Profiling aufzudecken und aufzulösen.

Die zuständige Ordnungsbehörde untersagte daraufhin die selbständige Ausübung der Synergetik-Therapie und des Synergetik-Profilings. Dies wurde damit begründet, dass es sich dabei um Ausübung der Heilkunde handele und die dafür erforderliche Approbation als Arzt, psychologischer Psychotherapeut oder eine Heilpraktikererlaubnis bei den Anbietern nicht vorlag. Ein gegen diese Verbotsvorfügung gerichteter Widerspruch blieb weitgehend erfolglos. Hier wurde im Wesentlichen argumentiert, dass keine Heilkunde i.S. des Heilpraktikergesetzes ausgeübt werde. Es handele sich um eine bloße Begleitung der Klienten bei der Selbstheilung durch Neuordnung der Innenwelt. Auch die im Anschluss erhobene Klage vor dem VG Braunschweig(15) und die Berufung beim OVG Lüneburg(16) wurden als unbegründet zurückgewiesen.

### **Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts**

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt und entschieden, dass die Synergetik-Methode als Ausübung der Heilkunde zu bewerten ist und somit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz bedarf.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Synergetik-Methode, gleich ob als Therapie oder als Profiling, Krankheiten heilen oder lindern soll. Denn so präsentiert sich die Methode als etwas

## Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.

grundsätzlich Neues im Gesundheitswesen, als die „*vierte Kraft*“ im Gesundheitswesen neben Ärzten, Heilpraktikern und Psychotherapeuten sowie als höchste Stufe der Heilung. Einem so vermittelten Eindruck einer Heiltätigkeit könne nicht erfolgreich entgegnet werden, es würden keine Heilversprechen abgegeben. Denn die Präsentation der Synergetik-Methode sei vielmehr genau darauf gerichtet.

Das Gericht führte zur Abgrenzung von sog. Geist- und Wunderheilern aus, dass sich die Methode auch nicht auf eine bloße spirituelle oder rituelle Heilung beziehe, die aufgrund ihres medizinischen Erscheinungsbildes nicht mehr den Eindruck erwecken kann, Ersatz für eine medizinische Betreuung zu sein. Vielmehr wird nach Auffassung des Gerichts bei der Synergetik-Methode genau der gegenteilige Eindruck erweckt. Dies folge zum einen aus dem äußeren Erscheinungsbild der Methode, welches Ähnlichkeiten zur psychotherapeutischen Behandlung aufweise. Es ergebe sich auch aus der in Anspruch genommenen naturwissenschaftlichen Grundlage der Methode. Vor allem aber die Darstellung als eine der Schulmedizin überlegene Methode, erwecke beim Hilfesuchenden den Eindruck, die Synergetik-Methode sei ein adäquater Ersatz für eine medizinische Behandlung. Das Gericht verwies an dieser Stelle auf Aussagen über die Behandlung von Brustkrebskrankungen: *„In den Broschüren wird die Wirksamkeit der schulmedizinischen Behandlung angezweifelt und als lebensgefährlich bezeichnet. Zudem wird die Ansicht vertreten, dass durch die vom Arzt gestellte Diagnose ein Schock ausgelöst werde, der zudem häufig Lungenkrebs erzeuge. Dagegen setzen die Kläger ihre Methode der wahren Heilung, die auf der vermeintlichen Erkenntnis basiert, dass Krebs in der linken Brust in der Regel auf einem Versorgungskonflikt beruhe, in der rechten hingegen auf einem Partnerschaftskonflikt, die jeweils durch die Synergetik-Therapie aufgelöst werden könnten“.*

Das Gericht bejahte außerdem sowohl unmittelbare als auch mittelbare Gesundheitsgefährdungen, welche die Einordnung der Tätigkeit als erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde begründen.

Zunächst wurde eine unmittelbare Gefährdung für Menschen mit bestimmten psychischen Vorerkrankungen festgestellt. Verschiedene Sachverständige hatten in ihren Einschätzungen darauf hingewiesen, dass die Synergetik-Therapie jedenfalls bei psychischen Erkrankungen, wie Psychosen oder Borderline-Erkrankungen kontraindiziert ist - also bei diesen Personen nicht vorgenommen werden darf. Ein nicht unerhebliches Gefahrenmoment wurde auch gerade darin gesehen, dass nach eigenen Angaben des Klägers 26% seiner Patienten psychisch krank seien. Das Gericht stellte in diesem Zusammenhang fest, dass es bereits aus Laiensphäre plausibel erscheine, dass das bei der Synergetik-Therapie beabsichtigte „Aufräumen der Innenwelt“ und die dadurch hervorgerufenen emotionalen Reaktionen („weinen“, „schreien“, „spüren“, „draufhauen“) für Menschen mit bestimmten psychischen Erkrankungen abträglich und gefährlich sein kann.

Darüber hinaus bestätigte das Gericht, dass von der Ausübung der synergetischen Behandlung auch mittelbare Gesundheitsgefährdungen ausgehen, weil gebotene schulmedizinische Behandlungen versäumt werden können. Das Gericht verwies hier auf die Eigendarstellung, in welcher betont wird, der schulmedizinischen Behandlung überlegen zu sein: *„Nach der Eigendarstellung versteht sich die Synergetik-Therapie als Alternative zur üblichen Schulmedizin, welche unfähig zu einer wahren Heilung von Krankheiten sei. Patienten, die sich bereits in ärztlicher Behandlung befinden, wird der Rat erteilt, den Arzt zu wechseln, wenn dieser den Aspekt der Selbstheilung nicht nachvollziehen könne („denn Sie bekommen ja auch nicht beim Metzger kompetente Antworten auf die Frage nach vegetarischer Ernährung“). Die Kläger stellen demgegenüber in Aussicht, mit der Synergetik-Therapie praktisch jede Art von Erkrankung körperlicher und seelischer Art bis hin zur*

## **Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.**

*Selbstmordgefährdung im Wege der aktiven Selbstheilung behandeln zu können“.* Daraus ergeben sich nach Auffassung des Gerichts gerade für Patienten, die an ernsthaften Krankheiten leiden, Gefahren. Denn sie können durch solche Aussagen veranlasst werden, allein auf die Wirksamkeit der propagierten Methode zu vertrauen, anstatt sich in die gebotene ärztliche Behandlung zu begeben.

Diese Gefahr wird auch nicht dadurch beseitigt, dass die Kläger die Patienten in einem Informationsblatt darüber informieren, dass sie über keine medizinische Qualifikation verfügten, keine Diagnosen oder Therapien im medizinischen Sinne durchführten und keine Heilkunde ausübten. Denn dies dient nach Auffassung des Gerichts *„ersichtlich nur dem Versuch einer formalen Abgrenzung von einer erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde i.S. des Heilpraktikergesetzes“* und erwecke beim Patienten - soweit er sie überhaupt zur Kenntnis nehme - eher den Eindruck eines typischen Absicherungsvermerks „im Kleingedruckten“. Der zentrale Anspruch der Synergetik-Methode, Krankheiten besser als die Schulmedizin heilen zu können und insoweit keine Ergänzung, sondern eine echte Alternative zur Schulmedizin zu sein, wird dadurch nicht aufgehoben.

Abschließend stellte das Gericht fest, dass die Einordnung der Tätigkeit als erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG darstellt. Denn so stellt die Gesundheit der Bevölkerung ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut dar, zu dessen Schutz Beschränkungen der Berufszulassung zulässig sind.

### **Fazit**

Die skizzierten Ausführungen zur Synergetik-Methode stehen stellvertretend für Heilangebote, die von einer erschreckenden Vereinfachung und Unempfindlichkeit gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Frage der Krankheitsentstehung und -bewältigung geprägt sind(17). In zahlreichen Aussagen, die vom Bundesverwaltungsgericht betrachtet wurden, erhebt die Synergetik-Methode den Anspruch, dass nahezu alle Krankheiten durch Hintergrundauflösung geheilt werden können. Dabei wendet sie sich auch an Menschen mit schwerwiegenden Erkrankungen und stellt sich gegenüber schulmedizinischen Maßnahmen als überlegen dar. Dies nährt die Hoffnung des Patienten auf Heilerfolge und birgt die große Gefahr, dass notwendige medizinische Maßnahmen im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Methode nicht ergriffen werden.

Sinn und Zweck des Heilpraktikergesetzes ist es gerade, Menschen vor solchen Gefahren zu schützen. Dabei spielt es für die Auslegung des Heilkundebegriffs keine Rolle, dass es zu der Zeit, als das Heilpraktikergesetz in Kraft getreten ist, bestimmte, heute propagierte Behandlungsmethoden oder -richtungen noch nicht gegeben hat. Der Begriff der Heilkunde ist entsprechend des Gesetzeszwecks, möglichen Gesundheitsgefahren vorzubeugen, dynamisch und nicht statisch auszulegen(18). Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht die Synergetik-Methode der Heilkunde zugeordnet, so dass für die Anwendung (zumindest) eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz erforderlich ist.

Durch die mit der Erteilung der Heilpraktikererlaubnis verbundene Überprüfung wird sichergestellt, dass medizinische Grundkenntnisse und die nötige charakterliche Zuverlässigkeit vorliegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diejenigen, die mit der Synergetik-Methode Krankheiten behandeln wollen, in der Lage sein müssen, einzuschätzen, ob

## **Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.**

ihre Methode gefahrlos angewandt werden kann oder ob die Grenzen ihrer Fähigkeit überschritten sind und ein Arzt eingeschaltet werden muss. Denn so gilt für Heilpraktiker, dass sie Patienten nur im Rahmen ihres persönlichen Könnens behandeln dürfen und sie an Ärzte verweisen müssen, sobald die Grenzen ihrer heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erreicht werden(19).

Außerdem dürfen Heilpraktiker ihre Patienten selbstverständlich auch nicht dazu verleiten, den Arztbesuch zu unterlassen. Anhängern der Synergetik-Methode, die davon ausgehen, der Schulmedizin überlegen zu sein und den Ansatz vertreten, dass Krankheiten nicht schulmedizinisch, sondern synergetisch zu heilen sind, darf eine Heilpraktikererlaubnis daher erst gar nicht erteilt werden bzw. ist eine bereits erteilte Erlaubnis wieder zu entziehen(20).

### **Literaturverzeichnis**

- Kerber, Detlef (2010): Erlaubnispflicht der TCM nach dem Heilpraktikergesetz. In: jurPR-MedizinR 12/2010, Anmerkung zu VG Trier, Urteil v. 18.08.2010 – Az. 5 K 221/10.
- Müller, Ralf (2006): Von „Trancechirurgie“ bis „Regenbogenschamanismus“. In Materialdienst der EZW 11/2006, S. 414-421.
- Schnitzler, Jörg (2010): Heilhilfsberufe: Erlaubnispflicht nach dem Heilpraktikergesetz? In: MedR 2010, S. 828-832.
- Utsch, Michael (2006): Synergetik-Therapie. Selbstheilung durch Innenweltreisen? In: Materialdienst der EZW 4/2006, S. 141-143.

<sup>1</sup> Vgl. Müller, 2006, S. 414 ff.

<sup>2</sup> BVerwG GewArch 2011, S. 34-37.

<sup>3</sup> Schnitzler MedR 2010, S. 829 m.w.N.

<sup>4</sup> BVerwG NVwZ 1995, S. 56.

<sup>5</sup> VG Trier, Urteil vom 18.08.2010 – Az. 5 K 221/10.

<sup>6</sup> OVG NRW MedR 2009, S. 235-236.

<sup>7</sup> Vgl. BVerwG GewArch 2011, S. 35 mit ausführlicher Begründung und zahlreichen Verweisen.

<sup>8</sup> BGH NJW 1978, S. 599.

<sup>9</sup> BVerfG MedR 2005, S. 35, vgl. auch „Geistheilung aus rechtlicher Sicht“ unter [www.sekten-info-nrw.de](http://www.sekten-info-nrw.de)

<sup>10</sup> Vgl. Utsch, 2006, S. 141 und Eigendarstellung Bernd Joschko unter [www.synergetik-therapie.de/dhyan.html](http://www.synergetik-therapie.de/dhyan.html) (Zugriff 22.02.2011).

<sup>11</sup> Vgl. Sachverhaltsdarstellung Bundesverwaltungsgericht GewArch 2011, S. 34; Flyer „Innenweltsurfen“ unter [www.bernd-joschko.de/Flugblatt-07.pdf](http://www.bernd-joschko.de/Flugblatt-07.pdf) (Zugriff am 22.02.2011); Utsch, 2005, S. 141.

<sup>12</sup> Vgl. Sachverhaltsdarstellung OVG Lüneburg, Urteil vom 18.06.2009 - Az. 8 LC 6/07

<sup>13</sup> Vgl. Sachverhaltsdarstellung des BVerwG in GewArch 2011, S. 34.

<sup>14</sup> Utsch, 2006, S. 141f.

<sup>15</sup> VG Braunschweig GewArch 2007, S. 150-154.

<sup>16</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 18.06.2009 - Az. 8 LC 6/07

<sup>17</sup> Vgl. Stellungnahme der Deutschen Krebsgesellschaft zum Grundgedanken der Krankheits- und insbesondere Krebsentstehung durch Schockerlebnis und Konflikte unter [www.krebsgesellschaft.de/news\\_detail,,16104.html](http://www.krebsgesellschaft.de/news_detail,,16104.html) (Zugriff am 11.03.2011).

<sup>18</sup> Kerber, MedR 12/2010, Anmerkung zu VG Trier vom 18-08.2010 - Az. 5 K 221/10.

## **Elterninitiative zur Hilfe gegen seelische Abhängigkeit und religiösen Extremismus e.V.**

<sup>19</sup> BVerfG, Beschluss vom 03.07.2007 - Az. 1 BvR 2186/06.

<sup>20</sup> Vgl. Ausführungen des OVG Lüneburg, Urteil vom 18.06.2009 - Az. 8 LC 6/07